

Anwaltsrecht

Legal Tech als Instrument der Anwaltschaft – kein Regulierungsbedarf

Ist Legal Tech eine neue Rechtsdienstleistung – oder nur eine Spielart anwaltlicher Tätigkeit?

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel

Die Diskussion um die Regulierung von Legal Tech ist voll im Gange. Nicht nur in der Fachöffentlichkeit, den Online-Foren der Anwaltschaft und den Universitäten (siehe dazu in diesem Heft den Bericht der Forschungsstelle der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin, Podmogilnij/Timmermann, *AnwBl Online* 2019, 436, Zusammenfassung *AnwBl* 2019, 348): Sondern demnächst auch im Deutschen Bundestag aufgrund eines Gesetzentwurfs der FDP-Fraktion (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts vom 17. April 2019, BT-Drs. 19/9527). Doch die Frage bleibt: Bedarf es wirklich einer Regulierung von Legal Tech? Der Autor warnt vor voreiligen Schritten.

I. Legal Tech als Rechtsdienstleistung

Braucht Legal Tech eine Regulierung? Die Antwort hängt maßgeblich davon ab, was man unter Legal Tech versteht. Der Begriff ist vielschichtig. Er umfasst so unterschiedliche Dinge wie reine Informationsplattformen im Internet, Vermittlungsportale, die zu einem bestimmten Rechtsproblem einen Rechtsuchenden mit einem Rechtsanwalt zusammenbringen, Vertrags- und Schriftsatzgeneratoren, Rechtsdienstleistungsplattformen, Prozessführungsplattformen, Legal Chatbots, Legal Prediction-Tools, virtuelle Kanzleien und KI-basierte Systeme automatisierter Daten-Extraktion diskutiert.¹

Klar ist aber: Führt der Einsatz von teilweise oder vollständig automatisierten Systemen dazu, dass nur abstrakte Rechtsauskünfte erteilt werden oder der für eine rechtliche Prüfung maßgebliche Sachverhalt – etwa über die bei Geschwindigkeitskontrollen eingesetzten Messgeräte – ermittelt wird, ist das keine Rechtsdienstleistung. Sobald aber durch die Nutzung von teilweise oder vollständig automatisierten Systemen eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls in konkreten fremden Angelegenheiten erfolgt und hierzu eine Subsumtion stattfindet, so handelt es sich nach § 2 Abs. 1 RDG um eine Rechtsdienstleistung.

Denn die Vorschrift im RDG erfasst – auch bei einfachen Rechtsfragen – jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht.²

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Automatisierung des Vorgangs. Denn auch in diesem Falle ist Leistungserbringer nicht der Automat, sondern der Mensch, der diesen konfiguriert hat, ihn einsetzt und mit seiner Hilfe entsprechende Dienstleistungen anbietet und erbringt. Die Lage ist vergleichbar derjenigen des Einsatzes eines Operationsroboters. Auch

hier würde niemand daran zweifeln, dass es bei dessen Einsatz um eine heilkundliche Leistung handelt, die approbierten Ärzten vorbehalten ist. Für die Erteilung einzelfallbezogenen Rechtsrates kann nichts anderes gelten, wenn dieser nicht unter Zuhilfenahme des Palandt und durch ein Anwaltsschreiben, sondern unter Einsatz eines algorithmengestützten automatisierten Systems erfolgt.

II. Geltung des anwaltlichen Rechtsberatungsmonopols

Stellt sich eine automatisiert erstellte Auskunft als Rechtsdienstleistung dar, so ist diese – soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände aus den §§ 5 bis 8 und 10 RDG vorliegt – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten. Sie sind die nach § 1 Abs. 3 BRAO berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Dieser Berufsausübungsvorbehalt ist auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, dient er doch – in den Worten des BVerfG ausgedrückt – „einem hochwertigen Gemeinschaftsgut, nämlich dem Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung und der in der Rechtspflege Tätigen vor ungeeigneten Rechtsberatern.“ Dabei ist das Gericht schon vor mehr als 30 Jahren davon ausgegangen, dass es „die zunehmende Komplizierung des Rechtswesens im Zusammenhang mit der wachsenden Verrechtlichung der Lebensverhältnisse ... nahe(legt), als Grundlage für eine umfassende Rechtsberatungsbefugnis die Vertrautheit mit der Rechtsordnung insgesamt und das Verständnis übergreifender rechtlicher Zusammenhänge, so wie es in der juristischen Ausbildung vermittelt wird, zu fordern.“³

Angesichts der der seither ständig gestiegenen Komplexität des Rechts – man denke nur an die immer stärkere Durchdringung des nationalen Rechts durch das Unionsrecht oder die zahlreichen durch die technische Entwicklung aufgeworfenen Rechtsfragen – hat dieser Gesichtspunkt zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Ist aber das anwaltliche Rechtsberatungsmonopol und damit der Ausschluss nichtanwaltlicher Dienstleister von allgemeiner Rechtsberatung nach wie vor unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes gerechtfertigt, so kann nichts anderes dann gelten, wenn sich letztere teilweise oder vollständig automatisierter Systeme zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen bedienen. Denn in diesem Falle ist das Schutzbedürfnis des juristischen Laien nicht geringer als bei einer konventionellen Beratung. Ganz im Gegenteil: Gerade wenn man mit dem BVerfG davon ausgeht, dass die Vertrautheit mit der Rechtsordnung insgesamt und das Verständnis übergreifender rechtlicher Zusammenhänge in der Rechtsberatung notwendig und unverzichtbar ist, sind die Gefahren für den Rechtssuchenden beim Einsatz von algorithmisch fundierter Automaten sogar größer. Denn derartige Systeme – einschließlich der in diese implementierten kontinuierlichen Selbstverbesserungsprozesse – basieren regelmäßig auf einer empirisch-induktiven Arbeitsweise und nicht auf einem normbasierten deduktiven Ansatz, bei dem allgemeine und einzelne Rechtsgebiete übergreifende Entwicklungen der Rechtsordnung – etwa im Wege rechtssystematischer Auslegung – in die Rechtsanwendung mit einbezogen werden.

¹ Kilian, Die Regulierung von Legal Tech, *AnwBl* 2019, 24.

² BGH, Urteil vom 14.1.2016 – I ZR 107/14 –, juris, Rn. 43.

³ BVerfG, Beschluss vom 05. Mai 1987 – 1 BvR 724/81 –, juris, Rn. 58.

III. Keine Zulassung eines Rechtsdienstleistungsberufs „unterhalb der Anwaltschaft“

Mit Blick auf die Verbraucherschützende Bedeutung des anwaltlichen Rechtsdienstleistungsvorbehalts hat der Gesetzgeber des RDG ausdrücklich festgestellt, dass die „Belange des Verbraucherschutzes ... der Einführung eines Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft entgegen (stehen)“.⁴ Zu einem solchen würde es aber im Rahmen der vieldiskutierten Regulierung von Legal Tech kommen.

Zwar insinuiert der Begriff „Regulierung“ dass eine bislang nicht regulierte Tätigkeit künftig gesetzlichen Regeln unterworfen werden soll. Indessen wäre das Gegenteil der Fall: Durch entsprechende Regelungen würden bislang durch das RDG nichtanwaltlichen Dienstleistern untersagte Rechtsdienstleistungen gesetzlich zugelassen und damit erstmals ein Rechtsdienstleistungsberuf „unterhalb der Anwaltschaft“ etabliert werden. Und damit wäre der Damm gebrochen: Würden nämlich Legal Tech-Unternehmern Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung gestattet werden, so könnte nach der sogenannten „Neuen Formel“⁵ des Bundesverfassungsgerichts anderen rechtlich gleichwertig oder sogar besser ausgebildeten Dienstleistern, wie etwa Fachhochschul-Wirtschaftsjuristen, schwerlich weiterhin der Zugang zu allgemeiner Rechtsdienstleistung verwehrt werden. Mit der Folge, dass innerhalb weniger Jahre der anwaltliche Rechtsdienstleistungsvorbehalt entweder vor dem BVerfG oder vor dem EuGH zu Fall gebracht werden würde. Mit den vom BVerfG bereits vorhergesagten Auswirkungen für die Rechtssuchenden, die regelmäßig weder die Qualifikation eines selbsternannten Rechtsberaters noch die Qualität seiner Leistung beurteilen können.

IV. Zugang zum Recht durch Legal Tech

Die Aufrechterhaltung des Verbots der Erbringung automatisierter Rechtsdienstleistungen durch Nichtanwälte wird immer wieder kritisiert, weil sie angeblich für den Verbraucher nachteilig sei. Die Argumentation geht dahin, dass den Verbrauchern hierdurch kostengünstige Möglichkeiten rechtlicher Beratung und Vertretung verlorengehen. Und zwar insbesondere in Bagatellsachen, bei denen die Kosten einer konventionellen anwaltlichen Rechtsdienstleistung in einem krassen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Wert des Interesses des Rechtssuchenden stehen, wie dies etwa exemplarisch bei der Geltendmachung von Entschädigungen für Zug- oder Flugverspätungen der Fall ist.

Richtig hieran ist, dass in derartigen Konstellationen automatisierte Rechtsdienstleistungen wegen der deutlich geringeren Rechtsverfolgungskosten zumeist Voraussetzung für den Zugang zum Recht sind. Dieser Umstand zwingt aber nicht zu einer Durchbrechung des anwaltlichen Rechtsdienstleistungsvorbehalts. Denn Anwältinnen und Anwälte sind nicht nur befugt, auch automatisierte Rechtsdienstleistungen zu erbringen, sondern machen hiervon auch zunehmend Gebrauch. Und da es im Bereich von Beratung und außergerichtlicher Vertretung keine Mindestgebühren gibt, wird der Wettbewerb dazu führen, dass sich hier ein vergleichbares

Preisniveau herausbildet, wie bei den gewerblichen Legal Tech-Dienstleistern.

Mitunter wird behauptet, dass Anwaltskanzleien ohne grundlegende Änderungen des Berufsrechts außerstande seien, die für Legal Tech-Aktivitäten erforderlichen Investitionsmittel aufzubringen. Im Hinblick darauf wird die Aufhebung des Fremdkapitalverbots und die Abschaffung des Provisionsverbots gefordert. Mich überzeugt das nicht. Denn Anwälte werden auch durch das Berufsrecht nicht gehindert, sich mit berufsfremden IT-Dienstleistern und Investoren in einer Gesellschaft zusammenzuschließen, deren Zweck darin besteht, eine bestimmte Software zu entwickeln. Und an dieser kann dann anschließend gegen rätierliche Lizenzgebühren von der Kanzlei ein Nutzungsrecht erworben werden. Das ist ein Modell, das in England inzwischen weit verbreitet ist, sich aber mehr und mehr auch auf dem deutschen Markt etabliert. Zur Finanzierung anwaltlicher Legal Tech-Initiative bedarf es daher weder der Zulassung berufsfremder Gesellschafter an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften noch einer Aufhebung des Provisionsverbots.

Hingegen könnte das Verbot des Erfolgshonorars manchen Rechtssuchenden von der Inanspruchnahme anwaltlicher Legal Tech-Angebote abhalten, weil dieser angesichts der geringen Forderungshöhe zumeist nur auf Erfolgshonorar-Basis zu einer Mandatierung bereit sein wird. Ist aber zu konstatieren, dass im Bereich entsprechender Kleinst-Forderungen die Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare nicht die Rechtsschutzgewährung fördert, sondern den Weg zu ihr erschwert, so liegt eine Situation vor, die nach den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen⁶ die Zulassung einer bereichsspezifischen Ausnahme von dem insoweit bestehenden Verbot gebietet, zumindest aber sachgerecht erscheinen lässt. Man sollte sich dieser daher in der anstehenden rechtspolitischen Diskussion nicht prinzipiell verweigern.

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 30.11.2006, BT-Drs. 16/3655, Seite 31.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 30.5.1990 – 1 BvL 2/83 –, BVerfGE 82, S. 126, 146.

⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04 –, juris, Rn. 99 ff.



Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er war von 2009 bis 2015 Präsident des Deutschen Anwaltvereins und ist Mitglied des Berufsrechtsausschusses der DAV.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.